



BMHS – Gewerkschaft

der Lehrerinnen und Lehrer an berufsbildenden mittleren und höheren Schulen

1080 Wien, Strozzigasse 2/4.Stock

Tel: 01/ 533 63 35, Fax: 01/402 35 24, Mail: office.bmhs@goed.at ZVR-Nr. 576439352

AUSHANG

An alle
Gewerkschaftlichen Betriebsausschüsse und
Gewerkschaftlichen Vertrauenspersonen
im Bereich der BMHS in Österreich

=====

Wien, 4. März 2014

Rei/Eß/ZI.141/14

DISKRIMINIERUNG BEI BERECHNUNG DES VORRÜCKUNGSTICHTAGES

Sehr geehrte Frau Kollegin!
Sehr geehrter Herr Kollege!

Aufgrund der jüngsten EuGH-Entscheidungen zur Anrechnung von Vordienstzeiten sowie zahlreicher Anfragen zu dieser Thematik dürfen wir Ihnen Folgendes mitteilen:

FALL 1: ALTERSDISKRIMINIERUNG

Bis zur Novellierung 2010 ordnete § 3 Abs 3 VBG an, dass Zeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres bezüglich der Anrechenbarkeit für den Vorrückungstichtag unbeachtlich seien. Ausgelöst durch den Fall „Hütter“ (EuGH vom 18.6.2009 C-88/08, Hütter) war für den Gesetzgeber eine klare Vorgabe hinsichtlich der Anrechnung von Vordienstzeiten vor der Vollendung des 18. Lebensjahres gegeben: Der EuGH sah im § 26 VBG eine diskriminierende nationale Regelung, weil sie eine Ungleichbehandlung danach vornehme, ob die Berufserfahrung vor oder nach der Vollendung des 18. Lebensjahres erworben wurde.

Der Gesetzgeber reagierte mit der Reparatur-Novelle 2010 (BGBl I 2010/82), die zwar statuiert, dass auch Vordienstzeiten vor Vollendung des 18. Lebensjahres angerechnet werden müssen, doch beträgt seitdem der für die Vorrückung in die zweite Gehaltsstufe maßgebliche Zeitraum nicht zwei, sondern fünf Jahre, was, wie von der BMHS-Gewerkschaft beansprucht, für die Betroffenen somit ein Null-Summen-Spiel bedeutet.

REPARATURNOVELLE 2010

Als „**schlitzohrig oder als Trick**“ bezeichnet Gustav Wachter in seinem Jahrbuch „Altersdiskriminierung“ diese Vorgangsweise.¹⁾ Und Wachter weiter: „Die österreichischen

Gebietskörperschaften und die von diesen ausgegliederten oder sonst unter ihrem Einfluss stehenden Unternehmen weigern sich allerdings zu einem beträchtlichen Teil, bei ihren Bediensteten dem Urteil Hütter Rechnung zu tragen. Zum Teil wird bei der Umsetzung massiver hinhaltender Widerstand geleistet; zum Teil wird die Methode des „Aussetzens“ angewandt (indem einfach gar nichts getan wird und gehofft wird, dass die Betroffenen resignieren); zum Teil schlüpft der Dienstgeber einfach in die Rolle als Gesetzgeber und entfaltet gesetzgeberische Aktivitäten, die als Sanierung der Unionsrechtswidrigkeit „verkauft“ werden, bei denen es sich jedoch eher um bloße Scheinlösungen handelt, mit denen in Wahrheit die gesetzliche Grundlage dafür geschaffen werden soll, die durch den EuGH als unionsrechtswidrig beurteilte Behandlung der Dienstnehmer im Ergebnis möglichst beibehalten zu können.“²⁾

Im Verfahren VwGH vom 4.9.2012, ZI 2012/12/0007 hat sich ein Berufsschullehrer erfolgreich gegen diese Form der Ungleichbehandlung zur Wehr gesetzt. Das Höchstgericht sieht auch nach der Reparatur-Novelle 2010 nach wie vor eine Ungleichbehandlung von Zeiten vor bzw. nach der Vollendung des 18. Lebensjahres. Die auf Antrag erfolgte Neufestsetzung des Vorrückungsstichtages berücksichtige zwar die Zeiten vor dem 18. Lebensjahr, führe aber dazu, dass der Beschwerdeführer dem Anwendungsbereich des § 8 Abs 1 GehG unterfalle, der eine Vorrückung von der ersten in die zweite Gehaltsstufe erst nach fünf Jahren vorsieht. Im Ergebnis konnte somit der Berufsschullehrer seinen Vorrückungsstichtag um mehr als drei Jahre verbessern.

FALL 2: VOLLANRECHNUNG VON PRAXISZEITEN

Der Europäische Gerichtshof hat mit 5. Dezember 2013 (C-514/12) entschieden, dass es EU-Recht-unzulässig sei, wenn *"von den Dienstnehmern einer Gebietskörperschaft ununterbrochen bei ihr zurückgelegte Dienstzeiten bei der Ermittlung des Stichtags für die Vorrückung in höhere Entlohnungsstufen in vollem Ausmaß, alle anderen Dienstzeiten dagegen nur teilweise berücksichtigt werden"*. Das Arbeits- und Sozialgericht Salzburg machte die Sache in seinem Folgeurteil konkret und verlangte eine hundertprozentige Anrechnung von "berufseinschlägigen Vordienstzeiten".

In Analogie dazu sieht die BMHS-Gewerkschaft die in § 12 GehG 1956 sowie § 26 VBG 1948 vorgenommene Bewertung einschlägiger Praxiszeiten im Hinblick auf den Vorrückungsstichtag – bei welchem Dienstgeber auch immer – als Vollanrechnung, Hälfteanrechnung und Nichtanrechnung ebenfalls nicht in Bindung an Art. 45 AEUV und 7 Abs. 1 der Verordnung (EU) Nr. 492/2011 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 5. April 2011 über die Freizügigkeit der Arbeitnehmer innerhalb der Union.

ANTRAG BMHS-GEWERKSCHAFT

Da gemäß § 54 Abs 2 ASGG kollektivvertragsfähige Körperschaften der Arbeitgeber oder Arbeitnehmer im Rahmen ihres (persönlichen) Wirkungsbereiches beim OGH einen Antrag auf Feststellung des Bestehens oder Nichtbestehens von Rechten oder Rechtsverhältnissen stellen können, hat die BMHS-Gewerkschaft deshalb den Antrag gestellt, die GÖD als kollektivvertragsfähige Körperschaft möge eine Feststellungsklage mit dem Inhalt bei Gericht einbringen, dass die Regelung der Reparturnovelle 2010 altersdiskriminierend sei, weil nach wie vor im Ergebnis eine unzulässige Ungleichbehandlung von Zeiten vor bzw. nach der Vollendung des 18. Lebensjahres bei

Berechnung des Vorrückungsstichtages bestehe. Überdies möge weiters festgestellt werden, dass ein Recht der Bundeslehrer/innen auf Anrechnung sämtlicher bei anderen Arbeitgebern als der Republik Österreich in der Union bzw. im EWR zurückgelegter berufseinschlägiger Vordienstzeiten bei der Ermittlung des Stichtages für die Vorrückung in die nächsthöhere Entlohnungsstufe bestehen, da diese Dienstzeiten, wären sie im Dienst der Republik Österreich zurückgelegt worden, zu 100% zu berücksichtigen wären.

GANG ZUM VERWALTUNGSGERICHT

Da mit Einführung der Verwaltungsgerichte gemäß Art. 130 Abs. 2 Z 3 B-VG für Beschwerdeführer/-innen die Möglichkeit besteht, in dienstrechtlichen Angelegenheiten sofort das Verwaltungsgericht anzurufen, ohne dass vorher ein Bescheid erlassen werden muss, empfiehlt die BMHS-Gewerkschaft interessierten Kolleginnen und Kollegen, die Mitglieder der GÖD sind, ein Rechtsschutzansuchen (<http://goed.at/service/rechtsschutz/>) der Gewerkschaft Öffentlicher Dienst ausgefüllt an die Gewerkschaft Öffentlicher Dienst zu übermitteln, um rechtsfreundliche Vertretung beim Verwaltungsgericht zu erhalten.

Mit gewerkschaftlichen Grüßen
für die Bundesleitung¹⁴



HR Prof. MMag. Jürgen Rainer
Vorsitzender

.....
Quellen:

- 1) *Gustav Wachter*, VwGH: Rechtsbereinigung nach dem EuGH-Urteil Hütter in Österreich unzulänglich, in: *Wachter* (Hg.), Altersdiskriminierung. Jahrbuch 13 (2013) S. 184
- 2) *Gustav Wachter*, Österreichische Judikatur zur Altersdiskriminierung im Jahre 2012, in: *Wachter* (Hg.), Altersdiskriminierung. Jahrbuch 13 (2013) S. 41